

Öffentliche Bekanntmachung

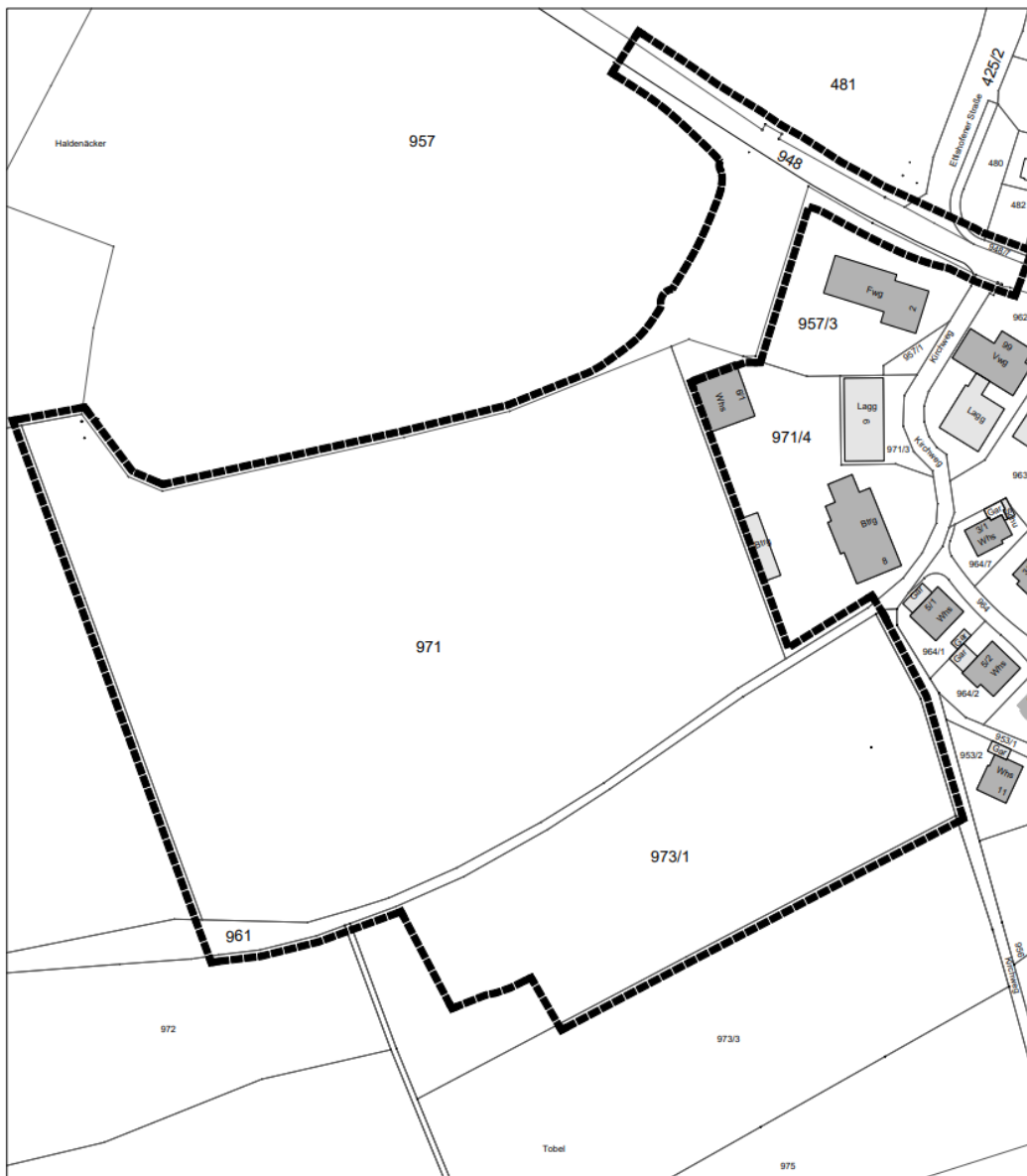
Bebauungsplan „Ettishofen-Kirchweg“ und örtliche Bauvorschriften hierzu

Veröffentlichung des Planentwurfs / Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat am 31.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans ‚Ettishofen-Kirchweg‘ sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu gebilligt und beschlossen, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf besteht aus dem Lageplan, den textlichen Festsetzungen mit Hinweisen und der Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 31.07.2024 und dem Umweltbericht vom 22.07.2024.

Geltungsbereiche Bebauungsplan

Ettishofen ist ein Teilort der Gemeinde Berg und liegt etwa 1 km nördlich von Berg, nordwestlich von Ravensburg. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 3,97 ha und liegt am nordwestlichen Ortsrand von Ettishofen. Es umfasst die Flurstücke Nr. 425, 481, 948, 948/7, 957, 957/3, 961, 971/4, 973/1 zum Teil sowie 971 vollständig. Der räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen:



Beschleunigte Verfahren (§ 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB und § 13 BauGB)

Der Bebauungsplan wurde bislang gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist und somit nicht mehr angewendet werden kann. Zwischenzeitlich regelt der § 215a BauGB die Beendigung von Bebauungsplanverfahren die nach § 13b BauGB begonnen wurden.

Der vorliegende Bebauungsplan wird in Anwendung des § 215a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Zu dem Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dieser ist nun dem Bebauungsplan beigelegt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs.2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden vom **16.08.2024** bis einschließlich zum **16.09.2024** (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (365° freiraum+umwelt Entwurf vom 22.07.2024)
- FFH-Vorprüfung „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute (365° freiraum+umwelt vom 22.07.2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (meixner Stadtentwicklung GmbH vom 14.10.2020)
- Schalltechnische Untersuchung (Sieber Consult GmbH vom 08.05.2024)
- Geotechnischer Bericht zur Erschließung des Baugebiets „Ettishofen“ (BauGrund Süd vom 07.07.2021)
- Geotechnischer Ergänzungsbericht zur Erschließung des Baugebiets „Ettishofen“ (BauGrund Süd vom 30.07.2021)

Die genannten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Berg eingesehen werden unter <https://www.berg-schussental.de/de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail Adresse: w.metzger@berg-schussental.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die oben genannten Unterlagen liegen zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus Berg Bergstraße 35, 88276 Berg zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Hinweise

Nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, lit. e) DS-GVO (öffentliches Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt) und auf Grund Ihrer freiwilligen Einwilligung nach Art. 6, Abs. 1, lit. a) DS-GVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderadresse (Postanschrift, Mailadresse) abgegeben wurde, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Berg, den 09.08.2024

Manuela Hugger, Bürgermeisterin